

08.12.2016

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr**

zu dem Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 16/12435

#### **Achtes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (8. ÖPNV-ÄndG)**

**Berichterstatter:** Abgeordneter Dieter Hilser SPD

#### **Beschlussempfehlung**

Der Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/12435 – wird in geänderter Fassung angenommen.

Datum des Originals: 08.12.2016/Ausgegeben: 12.12.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)



**G e g e n ü b e r s t e l l u n g****Gesetzentwurf der Landesregierung****Achtes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen****Artikel 1**

Das Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen vom 7. März 1995 (GV. NRW. S. 196), das zuletzt durch Gesetz vom 4. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 638) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 17 wird wie folgt gefasst:  
„§ 17 Inkrafttreten“.
  - b) Die Angabe zu § 18 wird gestrichen.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Linienverkehr“ durch die Wörter „Linien- sowie diesen ersetzenden, ergänzenden oder verdichtenden Gelegenheitsverkehr“ ersetzt.
  - b) Absatz 3a wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Seilbahnen“ die Wörter „und Personenfähren“ eingefügt.
    - bb) In Satz 2 wird das Wort „Seilbahnunternehmers“ durch das Wort „Unternehmers“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „Straßenverkehr, der“ die Wörter „Erhalt und“ eingefügt, das Wort „Umweltschutzes“ durch die Wörter „Klima- und Umweltschutzes“ sowie das Wort „Stadtentwicklung“ durch die Wörter

**Beschlüsse des Ausschusses****Achtes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen****Artikel 1**

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

„Stadt- und Quartiersentwicklung“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „ausgestalteten“ das Wort „, barrierefreien“, nach dem Wort „bequemem“ die Wörter „und barrierefreiem“ sowie nach dem Wort „Individualverkehr“ die Wörter „sowie multimodalen Mobilitätsangeboten“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „eine koordinierte“ die Wörter „, kompatible, die Digitalisierungstechnik nutzende“ und nach dem Wort „Qualitätsstandards“ die Wörter „die Fahrgastzahlen sowie“ eingefügt.

c) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Schienenschnellverkehr“ die Wörter „und regionalen Schnellbusverkehr“ sowie nach dem Wort „Schienenstrecken“ die Wörter „und regionale Schnellbuslinien“ eingefügt.

d) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Schienenverbindungen“ durch die Wörter „Schienen- und regionalen Schnellbusverbindungen“ ersetzt.

e) In Absatz 7 wird das Wort „Sammeltaxen“ durch die Wörter „Sammel- und Linientaxen“ ersetzt.

f) In Absatz 8 werden nach dem Wort „Barrierefreiheit“ die Wörter „nach Artikel 9 des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. 2008 II S. 1420; UN-Behindertenrechtskonvention),“ eingefügt.

g) In Absatz 9 werden nach dem Wort „Männern“ die Wörter „, älteren Menschen“ eingefügt.

4. In § 4 Absatz 2 wird die Angabe „Abs. 3 Satz 4“ durch die Angabe „Absatz 3a“ ersetzt.

4. unverändert

5. § 5 wird wie folgt geändert: 5. unverändert

a) In Absatz 1 Buchstabe b werden die Wörter „Kreise Aachen“ durch die Wörter „Städteregion Aachen ohne Stadt Aachen“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Ihm kann darüber hinaus im Einvernehmen mit den betroffenen Aufgabenträgern nach § 3 Absatz 1 die Entscheidung über die Planung, Organisation und Ausgestaltung regionaler Schnellbusverkehre übertragen werden.“

bb) Im neuen Satz 3 werden nach dem Wort „Qualitätsstandards,“ die Wörter „kompatible, auch die Digitalisierungstechnik nutzende“ eingefügt.

6. In § 6 Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 durch die folgenden Sätze ersetzt: 6. unverändert

„Wenn eine Einigung über Fragen des Zusammenwirkens zwischen den beteiligten Zweckverbänden nicht in angemessener Zeit zustande kommt, fordert das für das Verkehrswesen zuständige Ministerium die Beteiligten zu Berichten auf, erarbeitet in dem durch die Vorstellungen der Beteiligten gezogenen Rahmen einen Lösungsvorschlag, hört die Beteiligten dazu an und entscheidet. Die Entscheidung wird mit Bekanntgabe an die Beteiligten für diese als sonderaufsichtliche Weisung verbindlich. Für die zweckmäßige Umsetzung des SPNV-Netzes im besonderen Landesinteresse kann das für das Verkehrswesen zuständige Ministerium im Einzelfall Zweckmäßigkeitseinsparungen erteilen. In den Fällen der Sätze 3 und 4 gilt § 16 Absatz 6 Satz 4 entsprechend.“

7. § 7 wird wie folgt geändert: 7. unverändert

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Schieneninfrastruktur“ die Wörter

„mit zuwendungsfähigen Ausgaben von mehr als fünf Millionen Euro, die nach § 11 Absatz 1, § 12 Absatz 3 oder § 13 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4 oder 8 gefördert werden können,“ eingefügt, die Wörter „drei Millionen EUR“ durch die Wörter „fünf Millionen Euro“ und die Angabe „oder 4“ durch die Angabe „, 4 oder 8“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „3 Millionen EUR“ durch die Wörter „5 Millionen Euro“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „den Zweckverbänden und“ gestrichen.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

8. unverändert

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „konkretisieren“ die Wörter „und den mittel- bis langfristig angestrebten Anteil des ÖPNV am Gesamtverkehr (modal split) benennen“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „Umweltschutzes“ durch die Wörter „Klima- und Umweltschutzes, des Rad- und Fußverkehrs“ sowie die Wörter „Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes und des Städtebaus“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 8, des Städtebaus und der Quartiersentwicklung“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Fahrzeuge“ die Wörter „und die Entlohnung des eingesetzten Personals bei den Verkehrsunternehmen nach Maßgabe einschlägiger und repräsentativer Tarifverträge“ eingefügt.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

9. unverändert

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei der Aufstellung des Nahverkehrsplans sind die vorhandenen Unternehmen frühzeitig zu beteiligen. Soweit vorhanden sind Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte, Verbände der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Fahrgäste und Fahrgastverbände anzuhören. Ihre Interessen sind angemessen und diskriminierungsfrei zu berücksichtigen.“

- b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und“ eingefügt.

10. § 11 wird wie folgt geändert:

10. unverändert

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „rückwirkend zum 1. Januar 2011“ gestrichen und die Angabe „858 Millionen EUR“ durch die Wörter „einer Milliarde Euro“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „wird“ die Wörter „nach einem objektiven und transparenten Verteilungsschlüssel, der auch die Bevölkerungsentwicklung berücksichtigt,“ eingefügt.

cc) Satz 4 wird aufgehoben.

dd) Im neuen Satz 4 werden nach dem Wort „für“ die Wörter „regionale Schnellbusverkehre oder“ eingefügt.

ee) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Förderung des streckenbezogenen Aus- und Neubaus von Schieneninfrastrukturen mit zwendungsfähigen Ausgaben von mehr als fünf Millionen Euro darf aus den Mitteln nur dann bewilligt werden, wenn die Maßnahme Bestandteil des ÖPNV-

Bedarfsplans gemäß § 7 Absatz 1 ist.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „110 Millionen EUR“ durch die Angabe „130 Millionen Euro“ ersetzt.

bb) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Ab dem Jahr 2017 werden

1. 90 Prozent im Verhältnis des auf die Aufgabenträger örtlich entfallenden Anteils an den landesweit im Jahr 2014 fahrplanmäßig erbrachten, kapazitäts- und qualitätsbezogen gewichteten Betriebsleistungen im Straßenbahn- und O-Busverkehr, im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gemäß § 42 Personenbeförderungsgesetz sowie im bedarfsorientierten Verkehr,

2. 8 Prozent im Verhältnis des auf die Aufgabenträger örtlich entfallenden Anteils an der Einwohnerzahl 2014 nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2016 vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 947) und

3. 2 Prozent im Verhältnis des auf die Aufgabenträger örtlich entfallenden Anteils an der Fläche des Landes im Jahr 2014

verteilt; die Verteilung wird alle drei Jahre auf der Grundlage der Betriebsleistungen, der Einwohnerzahl und der Fläche im jeweils dritten Vorjahr neu festgelegt.“



cc) Im neuen Satz 6 werden nach der Angabe „SPNV“ die Wörter „und dabei mindestens 30 Prozent der Pauschale als Anreiz zum Einsatz neuwertiger und barrierefreier Fahrzeuge“ eingefügt.

c) In Absatz 4 Satz 3 werden die Angabe „30. September“ durch die Angabe „15. August“ ersetzt und nach dem Wort „hierüber“ die Wörter „und darüber hinaus einen Nachweis nach dem Muster der Anlage zu § 6 Absatz 2 des Regionalisierungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2395), das zuletzt durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2322) geändert worden ist,“ eingefügt.

11. § 11a Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In den Sätzen 1 und 5 werden jeweils nach dem Wort „Seilbahnen“ die Wörter „oder Personenfähren“ eingefügt.

b) Nach Satz 5 werden folgende Sätze eingefügt:

„Für Verkehre, die auf Grund eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 durchgeführt werden, ist die Zuordnung und Berechnung nach Satz 5 für die Jahre ab 2014 jeweils getrennt vorzunehmen. Maßstab der Berechnung dieses Anteils sind die Erträge im Ausbildungsverkehr des jeweiligen Verkehrsunternehmens, die auf die Verkehre, die auf Grund des öffentlichen Dienstleistungsauftrages im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 durchgeführt werden, entfallen.“

11. § 11a Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In den Sätzen 1 und 5 werden jeweils nach dem Wort „Seilbahnen“ die Wörter „oder Personenfähren“ eingefügt.

b) Nach Satz 5 werden folgende Sätze eingefügt:

„Für Verkehre, die auf Grund eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 durchgeführt werden, ist die Zuordnung und Berechnung nach Satz 5 für die Jahre ab 2014 jeweils getrennt vorzunehmen. Maßstab der Berechnung dieses Anteils sind die Erträge im Ausbildungsverkehr des jeweiligen Verkehrsunternehmens, die auf die Verkehre, die auf Grund des öffentlichen Dienstleistungsauftrages im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 durchgeführt werden, entfallen.“

c) Der neue Satz 8 wird aufgehoben.

12. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Zweckverbänden“ die Wörter „bis zum Jahr 2019“ eingefügt und die Angabe „120 Millionen EUR“ durch die Angabe „150 Millionen Euro“ ersetzt.

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Förderung des streckenbezogenen Aus- und Neubaus von Schieneninfrastrukturen mit zuwendungsfähigen Ausgaben von mehr als fünf Millionen Euro darf aus den Mitteln nur dann bewilligt werden, wenn die Maßnahme Bestandteil des ÖPNV-Bedarfsplans gemäß § 7 Absatz 1 ist.“

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „zu sechs Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Mittel nicht verausgabt wurden oder zurückgeflossen sind, zur Aufstockung dieser Förderung“ durch die Wörter „zum 30. Juni 2021 zur Förderung von Maßnahmen im Sinne des Absatzes 3“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „30. September“ durch die Angabe „15. August“ ersetzt.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Für die Regionalisierungsmittel des Bundes ist über den Nachweis nach Satz 3 hinaus ein Nachweis nach dem Muster der Anlage zu § 6 Absatz 2 des Regionalisierungsgesetzes bis zum 15. August des Folgejahres vorzulegen.“

12. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt, nach dem Wort „Entflechtungsgesetz“ die Wörter „sowie ab dem Jahr 2020 aus Landesmitteln in entsprechender Höhe“ eingefügt und die Angabe „120 Millionen EUR“ durch die Angabe „150 Millionen Euro“ ersetzt“

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Förderung des streckenbezogenen Aus- und Neubaus von Schieneninfrastrukturen mit zuwendungsfähigen Ausgaben von mehr als fünf Millionen Euro darf aus den Mitteln nur dann bewilligt werden, wenn die Maßnahme Bestandteil des ÖPNV-Bedarfsplans gemäß § 7 Absatz 1 ist.“

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „zu sechs Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Mittel nicht verausgabt wurden oder zurückgeflossen sind, zur Aufstockung dieser Förderung“ durch die Wörter „zum 30. Juni 2021 zur Förderung von Maßnahmen im Sinne des Absatzes 3“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „30. September“ durch die Angabe „15. August“ ersetzt.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Für die Regionalisierungsmittel des Bundes ist über den Nachweis nach Satz 3 hinaus ein Nachweis nach dem Muster der Anlage zu § 6 Absatz 2 des Regionalisierungsgesetzes bis zum 15. August des Folgejahres vorzulegen.“

13. § 13 wird wie folgt geändert: 13. unverändert

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 2 werden folgende Nummern 3 bis 6 eingefügt:

„3. Investitionsmaßnahmen zum Erhalt und zur Erneuerung der Infrastrukturen von Stadt- und Straßenbahnen sowie dem SPNV dienenden Infrastrukturen öffentlicher nichtbundeseigener Eisenbahnen,

4. Investitionsmaßnahmen zur Reaktivierung von Schienenstrecken sowie zur Elektrifizierung vorhandener Schienenstrecken für den SPNV,

5. Investitionsmaßnahmen zur barrierefreien Gestaltung von (Stadt-, Straßenbahn- und Bus-)Haltestellen und von vorhandenen Fahrzeugen des ÖPNV mit Ausnahme des SPNV,

6. Investitionsmaßnahmen zur Beschaffung von batterieelektrisch und wasserstoffbetriebenen Linienvbussen des ÖPNV, zur Errichtung der dafür notwendigen Ladinfrastruktur und zur Beschaffung erforderlicher spezifischer Werkstatteinrichtungen,“.

bb) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 7 und 8.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „(BSchwAG)“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „der“ die Wörter „jeweils betroffenen“ eingefügt.

- |   |                 |
|---|-----------------|
| 14. § 15 Satz 3 wird aufgehoben.  | 14. unverändert |
| 15. § 17 wird aufgehoben.   | 15. unverändert |
| 16. § 18 wird § 17 und wie folgt geändert:                                | 16. unverändert |
| a) In der Überschrift wird das Wort „, Au-<br>ßerkräfttreten“ gestrichen. |                 |
| b) Absatz 4 wird aufgehoben.  |                 |

**Artikel 2**

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe a Doppelbuchstaben aa und bb, Buchstabe b Doppelbuchstabe aa treten am 1. Januar 2017 in Kraft.

Unverändert

## Bericht

### A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/12435, wurde am 15. September 2016 durch Plenarbeschluss an den Ausschuss für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr zur alleinigen Beratung überwiesen.

Die Landesregierung führt in ihrem Gesetzentwurf aus, dass die Planung, Organisation und Ausgestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) eine dauerhafte Aufgabe der Daseinsvorsorge, die die kommunalen Aufgabenträger im Rahmen des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) wahrnehmen, sei. Die Regelungen hätten sich grundsätzlich bewährt, seien jedoch bis zum 31.12.2017 befristet. Die Revision des Regionalisierungsgesetzes des Bundes führe zu einer Erhöhung der Bundesmittel für den ÖPNV, deren Umfang angesichts der noch ausstehenden Bundesverordnung zur Verteilung der Mittel auf die Länder noch nicht endgültig feststehe. Trotz der im September 2015 von der Bundesregierung zugesagten, aber ebenfalls noch nicht umgesetzten Verlängerung des GVFG-Bundesprogramms sowie der noch nicht geklärten Bereitstellung von Finanzmitteln durch den Bund in Fortführung der Entflechtungsmittel bedürfe es der Planungssicherheit für Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen zumindest im derzeitigen bzw. absehbar erhöhten Finanzrahmen.

Der demografische Wandel erfordere darüber hinaus eine Flexibilisierung von Detailregelungen zur Stärkung des regionalen Schnellbusverkehrs und alternativer Bedienformen im ÖPNV. Darüber hinaus seien weitere Schritte zur Umsetzung des Ziels erforderlich, den ÖPNV mit Bussen und Straßenbahnen barrierefrei zu gestalten.

Die Befristung des geltenden Gesetzes werde im Interesse der Planungssicherheit aller Beteiligten grundsätzlich aufgehoben. Gleichzeitig werde zur Nutzung der derzeit bestehenden finanziellen Spielräume der Mindestbetrag der SPNV-Pauschale angehoben, die ÖPNV-Pauschale ab 2017 um jährlich 20 Millionen Euro erhöht und im Hinblick auf künftige weitere Fördermöglichkeiten vier neue Fördertatbestände von Investitionen im besonderen Landesinteresse in das Gesetz aufgenommen. Der Mindestbetrag der pauschalierten Investitionsförderung werde um 30 Millionen Euro erhöht; für diese Förderung kann allerdings wegen der noch nicht geklärten Bereitstellung von Finanzmitteln durch den Bund in Fortführung der Entflechtungsmittel die Geltungsdauer lediglich bis zum Jahr 2019 verlängert werden.

Neben der Erweiterung des Anwendungsbereiches des Gesetzes auf Personenfähren und im Bereich alternativer Bedienformen würden einzelne Regelungen im Gesetz im Hinblick auf die Stärkung dieser Bedienungsformen und regionaler Schnellbusverkehre angepasst. Darüber hinaus würden die Regelungen zur Zusammenarbeit der Zweckverbände untereinander und mit dem Land präzisiert und die Rolle des Landes bei nicht fristgerechter Einigung der Zweckverbände und bei der Umsetzung des SPNV-Netzes im besonderen Landesinteresse klarer gefasst.

**B Beratungsverfahren**

Der Ausschuss für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr hat erstmals in seiner Sitzung vom 29. September 2016 über den Gesetzentwurf beraten. Während dieser Sitzung hat der Ausschuss beschlossen am 07. November 2016 eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen durchzuführen. Die geladenen Sachverständigen sind der Einladung 16/2024 zu entnehmen. Die Sachverständigen wurden gebeten, im Vorfeld der Anhörung schriftlich Stellung zu nehmen.

Dem Ausschuss lagen zur Anhörung folgende Stellungnahmen vor:

Städtetag Nordrhein-Westfalen Harald Lwowski Köln	Stellungnahme 16/4423
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen Cora Eink Düsseldorf	Stellungnahme 16/4391
Landkreistag Nordrhein-Westfalen Dr. Markus Faber Düsseldorf	
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR Martin Husmann Gelsenkirchen	Stellungnahme 16/4412
Zweckverband Nahverkehr Rheinland (NVR) Heiko Sedlaczek Köln	Stellungnahme 16/4409
Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) Burkhard Bastisch Unna	Stellungnahme 16/4439
Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) Volker Wente Köln	Stellungnahme 16/4410
Verband Nordrhein-Westfälischer Omnibusunternehmen e.V. Johannes Krems Langenfeld	Stellungnahme 16/4399
PRO BAHN Landesverband NRW e.V. Lothar Ebbers Duisburg	Stellungnahme 16/4444

VCD Landesverband NRW e.V. Jürgen Eichel Düsseldorf	Stellungnahme 16/4446
Stadt Bonn Der Oberbürgermeister Ashok Sridharan Bonn	Stellungnahme 16/4447
mofair e. V. Berlin	Stellungnahme 16/4429

Im Verlauf des Beratungsverfahrens sind nachfolgende Änderungsanträge der Fraktionen eingebracht worden:

Die Anhörung ist im Ausschussprotokoll 16/1511 dokumentiert.

### **„Änderungsantrag**

*der Fraktion der SPD und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN*

*zum Gesetzentwurf der Landesregierung eines Achten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (8. ÖPNV-ÄndG) - Drs. 16/12435*

*Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:*

*Artikel 1 wird wie folgt geändert:*

1. *Der Nummer 11 wird folgender Buchstabe c angefügt:*

„c) *Der neue Satz 8 wird aufgehoben.“*

2. *Nummer 12 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:*

„a) *In Absatz 1 werden das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt, nach dem Wort „Entflechtungsgesetz“ die Wörter „sowie ab dem Jahr 2020 aus Landesmitteln in entsprechender Höhe“ eingefügt und die Angabe „120 Millionen EUR“ durch die Angabe „150 Millionen Euro“ ersetzt“*

### **Begründung**

*Zu Nummer 1 (Änderung Nummer 11)*

*§ 11a Absatz 2 Satz 6 enthielt die Regelung, dass die Pauschalenempfänger zur Weiterleitung des nach Absatz 2 weiterzuleitenden Anteils der Ausbildungsverkehr-Pauschale allgemeine Vorschriften nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates erlassen sollen. Durch die Aufhebung der Regelung wird es in das Ermessen des jeweiligen Pauschalenempfängers gestellt, ob er die Weiterleitung über einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag nach Artikel 3 Absatz 1 oder eine allgemeine Vorschrift nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 ausgestaltet.*

Zu Nummer 2 (Änderung Nummer 12 Buchstabe a)

Die im Gesetzentwurf der Landesregierung vorgesehene Befristung der Mittel in § 12 Absatz 1 ÖPNVG NRW ist nicht erforderlich, da nach der Bund-Länder-Einigung vom 14. Oktober 2016 zu Finanzbeziehungen klar ist, dass das Entflechtungsgesetz 2019 auslaufen wird. Gleichzeitig ist die Finanzierung – wenn auch noch nicht abschließend im Detail – gesichert. Daher sollte die Befristung gestrichen werden, um eine überjährige Planungssicherheit für die Kommunen zu ermöglichen. Die im Gesetzentwurf der Landesregierung vorgesehene Befristung auf 2019 hätte auf Grund der langen Planungsvorläufe bedeutet, dass neue Förderanträge der Kommunen von den Aufgabenträgern abgelehnt werden. Um eine Verlässlichkeit für die Zukunft zu gewährleisten, ist die Festlegung im Gesetz unverzichtbar.“

In seiner Sitzung am 8. Dezember 2016 hat der Ausschuss für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr sowohl über die Ergebnisse der Anhörung debattiert, als auch die Änderungsanträge der Fraktionen beraten und abgestimmt (vgl. APr. 16/1557). Die Abstimmungsergebnisse im Einzelnen:

Nr.	Fraktion	Paragraph	Abstimmung/Ergebnis
ÄÄ I	SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Artikel 1, Nummer 11	SPD: ja CDU: nein Bd. 90/Die Grünen: ja FDP: nein PIRATEN: ja <b>Ergebnis: angenommen</b>
		Artikel 1, Nummer 12	SPD: ja CDU: ja Bd. 90/Die Grünen: ja FDP: ja PIRATEN: ja <b>Ergebnis: angenommen</b>

Anschließend fand die Abstimmung über den Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 16/12435 – mit den o.g. angenommenen Änderungen statt. Der Gesetzentwurf wurde mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU, FDP und PIRATEN, angenommen.

### C Abstimmungsergebnis

Der Ausschuss für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr empfiehlt, den Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 16/12435 – in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses anzunehmen.

Dieter Hilser  
Vorsitzender